

Stadt Steinbach, Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 18. Mai 2021



Bearbeitung:
Dr. Theresa Rühl
Dr. Patrick Masius
Christina Kohlbrecher (M.Sc.)

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl
(bis 31.12.2020 Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl)

Staufenberger Straße 27 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1 Rechtliche Rahmenbedingungen.....3

1.1 Untersuchungsgegenstand 3

1.2 Verbotsbestände und -regelungen 3

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet5

3 Datengrundlage7

3.1 Avifauna 7

3.2 Feldhamster 8

4 Wirkungen des Vorhabens9

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten10

5.1 Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie 10

 5.1.1 Feldhamster10

 5.1.2 Fledermäuse11

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie 13

 5.2.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten14

 5.2.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten15

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung..... 17

5.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 18

6 Literatur.....19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungsdaten für die Untersuchung der Vögel.....7

Tabelle 2: Erfassungsdaten für die Feldhamsterkartierung8

Tabelle 3: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*9

Tabelle 4: Angenommene Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung.....11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot umrahmt) im Osten von Steinbach5

Abbildung 2: Blick nach Westen mit dem Wohnhaus innerhalb des Geltungsbereichs rechts im Bild.....6

Abbildung 3: Blick nach Nordwesten über das Plangebiet.6

Abbildung 4: Links: Aufwuchs auf der Ackerfläche während der Feldhamsteruntersuchung im Frühjahr 2020.10

Anlagenverzeichnis

Karte 1: Wertgebende Vogelarten

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Verbotsbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

In seinem Urteile vom 14.07.2011 (sog. „Freiberg-Urteil“) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die sog. Legal-Ausnahme in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG₂₀₀₇¹ hinsichtlich des Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₀₇ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₁₀) zumindest unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sei, da die Norm nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie stehe (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 119). Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1a) FFH-RL keine der bundesgesetzlichen Norm entsprechende Begrenzung bzw. Einschränkung des Tötungsverbot enthält.²

Als Konsequenz hieraus hat der Gesetzgeber § 44 Abs. 5 BNatSchG dahingehend geändert, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, demzufolge ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 dann nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bleibt gültig, greift nunmehr aber nicht mehr auf das mögliche unbeabsichtigte Töten aus.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011).

¹⁾ Seit Inkrafttreten des BNatSchG₂₀₁₀ § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG: „[...] lag ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

²⁾ Der Tötungstatbestand war nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall erfüllt, da nach gutachterlicher Einschätzung nach Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen „ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen“ auf dem Baufeld verbleibt und dies den Schluss zuließ, dass „zumindest einzelne Tiere ... erdrückt werden“ (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 127). Die Frage nach der Vereinbarkeit des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie war im o. g. Urteil nicht entscheidungserheblich. Eine abschließende Klärung dieser Frage erfolgte mangels Erforderlichkeit nicht.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Die Stadt Steinbach (Taunus) betreibt die Aufstellung eines Bebauungsplans um ein neues Feuerwehrgerätehaus zu bauen. Nordwestlich des Feuerwehrgeländes soll zudem ein kleines Gewerbegebiet ergänzt werden. Das Plangebiet befindet sich im Nordosten von Steinbach und wird südlich von der Bahnstraße erschlossen. Östlich des Planungsbereiches liegt das 2019 erschlossene, rund 6 ha große Gewerbegebiet „Im Gründchen“.

Insgesamt sind rd. 0,95 ha von dem Vorhaben betroffen. Den östlichen Teil des Eingriffsbereichs macht eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche aus. Im Westen sind ein Privatgrundstück mit Wohnhaus und Hausgarten Teil des Geltungsbereichs sowie ein daran anschließender, junger Streuobstbestand, welcher im Norden durch einen alten Obstbaum ergänzt wird. Der zwischen Plangebiet und bestehendem Gewerbegebiet verlaufende landwirtschaftliche Weg ist teilweise in die Planungen integriert und wird als Erschließungsstraße ausgebaut. Das Plangebiet wird im Westen durch einen Ackerschlag vom östlichen Siedlungsrand von Steinbach getrennt. Im Norden schließt das Gebiet an die freie Feldflur an. Südlich des Eingriffsbereichs, jenseits der Bahnstraße, erstreckt sich zwischen Gewerbegebiet und Siedlungsrand ein Grünkorridor mit recht kleinteiliger Nutzung aus Ackerbau und Kleingärten (s. Abb. 1).



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot umrahmt) im Osten von Steinbach zwischen Gewerbe- und Siedlungsgebiet (eigene Darstellung in Google Earth, 12.05.2021).



Abbildung 2: Blick nach Westen mit dem Wohnhaus innerhalb des Geltungsbereichs rechts im Bild. Im Vordergrund ist die bewirtschaftete Ackerfläche zu sehen (Foto: IBU: 18.02.2020).



Abbildung 3: Blick nach Nordwesten über das Plangebiet. Links sind die Bäume des Hausgartens zu erkennen. Im Hintergrund ist der alte Obstbaum zu erkennen, der den nördlichen Rand des ansonsten noch sehr jungen Streuobstbestandes markiert. Rechts ist der landwirtschaftliche Weg mit dem Saum im Übergang zur Ackerfläche zu sehen (Foto: IBU: 25.08.2020).

3 Datengrundlage

Im Jahr 2020 wurden durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung* tierökologische Untersuchungen durchgeführt. Erfasst wurden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die Artengruppe der Vögel und der Feldhamster (*Cricetus cricetus*). Da im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitate für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) existieren, wurde diese Art nicht bearbeitet.

Die Betroffenheit der Gruppe der Fledermäuse wird anhand einer Potentialanalyse auf Grundlage einer worst-case-Annahme betrachtet.

Im Folgenden wird die Untersuchungsmethodik für die untersuchten Tiergruppen erläutert.

3.1 Avifauna

Die Erfassung der Avifauna erfolgte an vier Begehungen zwischen Ende März und Ende Juni (Tab. 1). Aufgrund der vorherrschenden Biotopstruktur wurde das Hauptaugenmerk dabei auf mögliche Vorkommen der Feldlerche gelegt.

Das Untersuchungsgebiet umfasste neben dem direkten Eingriffsbereich auch die südwestlich anschließende Ackerfläche einschließlich dem angrenzenden Siedlungsrand sowie den südwestlichen Randbereich der nordöstlich des Plangebiets gelegenen Kleingärten (vgl. Karte 1 im Anhang).

Die Erfassung erfolgte durch Beobachtung und akustischen Nachweis in qualitativer, bei wertgebenden Arten auch in quantitativer Form. Neben revieranzeigenden Merkmalen wie Gesang oder Territorialverhalten wurden auch Balz, Nestbau und Verhaltensweisen der Brutpflege, wie Futtereintrag und Fütterung außerhalb des Nestes, aufgenommen. Als Brutvogel werden hierbei nur Arten charakterisiert, für die ein direkter Nachweis in Form von Nest oder Jungvögeln bzw. Futtereintrag möglich ist. Alle übrigen Arten gelten dann – sofern es sich nicht eindeutig um Nahrungsgäste handelte - als potenzielle Brutvögel. Die Auswertung der Erhebungsdaten erfolgt in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2005). Erfassungszeiträume und Wertungsgrenzen für die Stauseinstufung der Arten entsprechen den dort dargestellten Zeiträumen.

Tabelle 1: Erfassungsdaten für die Untersuchung der Vögel

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Wind (bft)	Tätigkeit	Bearbeitung
30.03.2020	07:25	08:40	4	leicht bewölkt	0	Brutvogelkartierung	C. Kohlbrecher, M. Sc.
23.04.2020	08:20	09:20	12-20	wechselhaft	1	Brutvogelkartierung	C. Kohlbrecher, M. Sc.
29.05.2020	07:50	08:45	18	leicht bewölkt	1	Brutvogelkartierung	C. Kohlbrecher, M. Sc.
25.06.2020	07:20	08:25	21-24	leicht bewölkt	1	Brutvogelkartierung	C. Kohlbrecher, M. Sc.

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDREZKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.

2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevante Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Untersuchung eines Gebiets in der Praxis eines Planungsbüros in aller Regel nicht isoliert erfolgt, sondern eingebunden ist in eine Vielzahl von Erhebungsaufträgen in der Region, die es dem Bearbeiter / der Bearbeiterin ermöglichen einzuschätzen, welche Arten in welchem Zeitraum sicher erfasst oder eben ausgeschlossen werden können. Wenn die Empfehlungen von Südbeck et al. also nicht vollständig umgesetzt werden, so bedeutet dies nicht, dass die Erfassung nicht geeignet wäre, belastbare Aussagen zur artenschutzrechtlichen Relevanz eines Vorhabens zu treffen.

3.2 Feldhamster

Da Hinweise auf das regionale Vorkommen des Feldhamsters (NATUREG HESSEN 2020) vorliegen, wurde der Standort auf ein mögliches Vorkommen dieser Art geprüft (Tab. 2). Bei den Begehungen im April 2020, vor Schossen des Getreides, und im August 2020 wurde der Acker im Untersuchungsgebiet auf Fallröhren von Feldhamstern untersucht. Die Begehungen erfolgten in Anlehnung an WEIDLING UND STUBBE (1998) sowie KÖHLER ET AL. (2001). Da im August 2020 bereits der Acker im Eingriffsgebiet gegrubbert war, war jedoch eine vollständige Nacherntekartierung nicht mehr möglich.

Tabelle 2: Erfassungsdaten für die Feldhamsterkartierung

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Wind (bft)	Richtung	Bemerkung	Bearbeitung
23.04.2020	09:20	10:20	20	bedeckt	3	NW	Frühjahrskartierung	C. Kohlbrecher, M. Sc.
25.08.2020	12:00	13:00	19	bewölkt	1	SW	Nacherntekartierung, Feld bereits gegrubbert	C. Kohlbrecher, M. Sc.

4 Wirkungen des Vorhabens

Das geplante Bauvorhaben wird eine Fläche von knapp 8.200 m² am östlichen Ortsrand von Steinbach (Taunus) überformen. Dabei handelt es sich zum einen um eine intensiv genutzte Ackerfläche, zum anderen um ein Wohnhaus mit Garten. Der nördliche Teil des daran anschließenden jungen Streuobstbestandes, kann dagegen innerhalb einer Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft erhalten bleiben. Somit kann auch der hier wachsende große Obstbaum mit Habitatpotenzial erhalten bleiben. Feldgehölze oder Hecken sind von dem Eingriff nicht betroffen.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem anlagebedingt durch den Flächenverlust sowie den Verlust von Nahrungshabitaten. Der Verlust von Habitatstrukturen wird unter Berücksichtigung der worst-case-Annahme für die Gruppe der Fledermäuse ebenfalls als hoch eingestuft, da das Wohnhaus und der Baumbestand in dessen Garten verloren gehen.

Die baubedingten Störwirkungen innerhalb des Plangebiets während der Bauphase werden aufgrund der großflächigen Überformung des Bestandes einschließlich des Rückbaus des Bestandsgebäudes als hoch eingestuft, während nur mäßig hohe Störungen im späteren Betrieb zu erwarten sind. Da davon ausgegangen werden kann, dass in der direkten Umgebung, also in den Hausgärten am Siedlungsrand und in den Gewerbegebieten, lediglich wenig störepfindliche Vogelarten vorkommen, werden die betriebsbedingten Auswirkungen als gering eingestuft. Diese beschränken sich auf die nähere Umgebung und betreffen allenfalls die Randbereiche der nordöstlich liegenden Gärten und deren breiteres Artenspektrum.

Tab. 3 differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die in Kap. 5 durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten bzw. Artengruppen.

Tabelle 3: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet
	• Störwirkungen in der Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die in Kap. 5 verwendeten artbezogenen Bewertungsbögen geben eine Übersicht über die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlich beachtlichen Tatbestände und – im Falle des absehbaren Eintritts eines Verbotstatbestandes (rot) – eine Aussage über die Notwendigkeit und prognostizierte Wirksamkeit konfliktvermeidender bzw. vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (CEF). Die drei in § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedenen Zugriffsverbote (s. oben) sind hierbei in Spalten differenziert. Die farbigen Markierungen ergeben hierbei für jede Spalte einen Bewertungspfad. So wird deutlich, dass z.B. das Fehlen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im Wirkraum (=direktes Eingriffsgebiet zzgl. randlich beeinflusster Bereiche) zwar das Verbot der Nummer 3 (Habitatzerstörung i. e. S.) bereits ausschließt (grün), im Hinblick auf das Störungsverbot aber alleine nicht ausreicht (gelb). Erst wenn individuelle Gefährdungen infolge genehmigungsinduzierter Maßnahmen (Baubetrieb, spätere Nutzung) oder Randeffekte ausgeschlossen werden können, bedürfen auch die Verbotstatbestände der Nummern 1 (Tötung) und 2 (populationsrelevante Störung) keiner weiteren Betrachtung mehr. In diesem Fall endet der Pfad grau. Lassen sich Verbote nicht ausschließen, so sind – in dieser Reihenfolge - die Wirksamkeit der sog. Legalausnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), die Möglichkeit wirksamer CEF-Maßnahmen (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

5.1 Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Feldhamster

Das Eingriffsgebiet wurde am 23.04.2020 und am 25.08.2020 auf ein Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) hin untersucht. Der Boden war bei der Frühjahrbegehung sehr gut einzusehen (s. Abb. 4 links), es konnten jedoch keine Hinweise (insbesondere Baue oder Fallröhren) auf diese streng geschützte Art gefunden werden. Bei der Nacherntebegehung wurde auf der Fläche bereits eine Bodenbearbeitung durchgeführt (s. Abb. 4 rechts). Die Aussagekraft dieser Begehung ist daher nur eingeschränkt gegeben, aber auch hier ist festzuhalten, dass sich keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters ergeben haben. Das Habitatpotenzial für diese Art ist aufgrund der jahrelangen intensiven Bewirtschaftung auf den Ackerflächen im Plangebiet ohnehin stark eingeschränkt. Eine Betroffenheit des Feldhamsters kann an dieser Stelle ausgeschlossen werden.



Abbildung 4: Links: Aufwuchs auf der Ackerfläche während der Feldhamsteruntersuchung im Frühjahr 2020. Rechts: Zustand der Ackerfläche bei der Nacherntebegehung im Spätsommer 2020.

5.1.2 Fledermäuse

Aufgrund der beschriebenen Strukturen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs wird eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat durch die Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus und die Kleine Bartfledermaus als typische Fledermausarten der Siedlungsrandlagen angenommen (s. Tab. 4). Zudem wird für das Wohngebäude und dessen Garten in Form einer worst-case-Annahme eine Quartiernutzung für diese Arten unterstellt.

Tabelle 4: Angenommene Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ
		St.	§	HE	D	HE
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis cf. mystacinus</i>	s	IV	2	V	FV
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	IV	2	G	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	3	-	FV
Legende:						
Artenschutz:		Rote Liste:		Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):		
St: Schutzstatus		D: Deutschland (2008)		FV	günstig	
b: besonders geschützt		HE: Hessen (1996)		U1	ungünstig bis unzureichend	
s: streng geschützt		2: stark gefährdet		U2	unzureichend bis schlecht	
§: Anhang der FFH-RL		3: gefährdet		xx	keine ausreichenden Daten	
		V: Vorwarnliste				
		G: Gefährdung anzunehmen				

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden haben der Rückbau der Gebäude und die Baumfällarbeiten im Winterhalbjahr stattzufinden und vorab sind das Wohngebäude einschließlich sämtlicher Nebenanlagen sowie der Baumbestand innerhalb des Hausgartens durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (V1). Da die artenschutzrechtliche Bewertung auf einer worst-case-Annahme beruht und für alle hier genannten Arten eine Quartiersnutzung unterstellt wird, sind zudem vorlaufend zum Eingriff zur Wahrung der ökologischen Kontinuität Fledermauskästen im funktionalen Umfeld des Eingriffsgebiets aufzuhängen (CEF-Maßnahme M1).

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Zwergfledermaus ist unsere häufigste und anpassungsfähigste Art. Sie lebt sowohl im Siedlungsraum als auch im Offenland und im Wald. Ihre Sommerquartiere findet sie an Gebäuden, in Nistkästen, Baumhöhlen und Spalten aller Art, häufig hinter Fassadenverkleidungen. Im Winter suchen große Teile der Population zentrale Höhlen und Stollen auf, die viele Kilometer entfernt vom Sommerhabitat liegen können.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Kontrolle von Baumhöhlen und Gebäuden (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam: Installation von Kästen (M1)						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:					nein	nein
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Kleine Bartfledermaus sucht ihre Quartiere in Baumhöhlen, Spalten, Nistkästen sowie in und an Gebäuden. Sie jagt im strukturreichen Offenland, aber auch in Siedlungen, Parks und Wäldern. Sie ist eine der anpassungsfähigsten heimischen Fledermausarten.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Kontrolle von Baumhöhlen und Gebäuden (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam: Installation von Kästen (M1)						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:					nein	nein
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Breitflügelfledermaus ist eine unserer größten Fledermäuse und recht weit verbreitet. Als Jagdgebiete bevorzugt sie offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften. Die Sommerquartiere von Wochenstuben und Einzeltieren befinden sich in spaltenförmigen Verstecken im Dachbereich von Gebäuden (Wohnhäuser, Kirchen etc.). Die Überwinterung findet vor allem in Höhlen statt.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Kontrolle von Baumhöhlen und Gebäuden (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam: Installation von Kästen (M1)						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:					nein	nein
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet konnten bei den Untersuchungen im Jahr 2020 insgesamt 22 Vogelarten dokumentiert werden. Es handelte sich dabei überwiegend um Vertreter des typischen Artenspektrums der Ortsrandlagen, aber auch Arten der offenen Agrarlandschaft konnten beobachtet werden.

Als wertgebende Vogelart innerhalb des direkten Eingriffsbereichs wurde lediglich der Girlitz mit einem Brutzeitnachweis in dem alten Obstbaum am nördlichen Rand des Plangebiets festgestellt. Während der Grünspecht als Nahrungsgast in dem jungen Streuobstbestand und ein Turmfalke als Nahrungsgast auf der Ackerfläche dokumentiert werden konnten. Bodenbrüter wie Feldlerche und Goldammer fehlen. Das Plangebiet dient den Vögeln – auch den planungsrelevanten Arten – somit lediglich als Nahrungshabitat, nicht aber als Brutplatz. Dies betrifft insgesamt fünf wertgebende Arten, die einer näheren Betrachtung zu unterziehen sind.

Tab. 1: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung.

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		UG	EG	St	§	HE	D	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	n	b	B	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	-	b	B	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Bz	n	b	B	3	3	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	n	b	B	-	-	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	n	b	B	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	n	n	b	B	-	-	FV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	-	b	B	-	-	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Bz	-	b	B	2	V	U2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	Bz	b	B	-	-	U1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	-	b	B	-	-	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	n	s	B	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	n	b	B	-	-	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	n	b	B	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	-	b	B	-	-	FV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	n	s	A	-	-	FV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	n	n	b	B	3	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	b	B	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	b	n	b	B	-	-	FV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	n	b	B	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	-	b	B	-	-	FV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	n	s	A	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	b	B	-	-	FV

Legende:				
Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)	Rote Liste:	Artenschutz:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht B: Brutnachweis Bz: Brutzeitnachweis n: Nahrungsgast z: Zugvogel EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet	zu prüfende Arten im Sinne HMUELV (2009) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	FV	günstig
			U1	ungünstig bis unzureichend
			U2	unzureichend bis schlecht
			GF	Gefangenschaftsflüchtling
			Aufnahme: Dr. Patrick Masius (2019)	

3) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

4) HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

5.2.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann (V2).

Tab. 5: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				als Gastvögel nicht betroffen
Elster	<i>Pica pica</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Baumrodung und Rückbau der Bestandsgebäude; Verluste sind wegen des reichen Vorkommens geeigneter Habitats unerheblich. Zum Ausgleich möglicher Baumhöhlenverluste werden Nistkästen installiert (K1).
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes					
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				Verlust von potenziellen Brutplätzen im Gebüsch oder am Boden. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				

5.2.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2009) ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Dies gilt für

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2016) oder Hessen (2014) geführt werden (außer Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- streng geschützte Arten nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Hessen eine besondere Verantwortung tragen

Einer artbezogenen Prüfung sind folglich die in Hessen gefährdeten Arten, Gartenrotschwanz, Girlitz und Bluthänfling zu unterziehen. Als reine Nahrungsgäste werden Grünspecht und Mehlschwalbe nicht gesondert geprüft, da erkennbar keine essentiellen Nahrungshabitate durch das Vorhaben verloren gehen.

Der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) ist, neben dem Bluthänfling, eine Brutvogelart im Plangebiet mit aktuell schlechtem Erhaltungszustand. Er ist ein typischer Vertreter halboffener und strukturreicher Lebensräume mit Alt-holzanteil. Im Rahmen der Untersuchungen erfolgte ein Brutzeitnachweis nördlich des Plangebiets. Vermutlich liegt das Revierzentrum in den weiter nordöstlich gelegenen Kleingärten. Das Bruthabitat selbst ist durch den Eingriff nicht betroffen. Auch essentielle Nahrungshabitate dieser Art sind nicht betroffen. Letztlich ist hier vom Wirken der Legal Ausnahme § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da Bruthabitate in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben.

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Gartenrotschwanz ist eine anspruchsvolle Vogelart. Bruthabitate findet er in Obstwiesen sowie in Gärten und Parks mit alten Baumbeständen. Auch lichte Wälder oder Waldränder werden besiedelt. Als Höhlenbrüter ist er auf Baumhöhlen oder Nistkästen angewiesen. Zwar gilt er als störungsunempfindlich, im Nestbereich verhält sich die Art jedoch äußerst heimlich.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Girlitz (*Carduelis carduelis*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) finden in den Gehölzstrukturen des Hausgartens im Plangebiet potentielle Brutplätze. Für den Girlitz wurde jedoch nur im Obstbaum im Norden des Eingriffsbereichs ein Brutzeitnachweis dokumentiert, der Bluthänfling wurde dagegen nur im weiteren Untersuchungsgebiet festgestellt. Es handelt sich hier um Arten, die vorzugsweise in halboffenen bis offenen Landschaften mit eingemischten Bäumen und Gebüsch brüten, weshalb die Lage im Übergang vom Siedlungs- zum Offenlandbereich gute Bedingungen bietet. Die Gefährdung dieser Finken ist auf den starken Gebrauch von Herbiziden in der Landwirtschaft zurückzuführen, wodurch samen tragende Wildkräuter zunehmend selten werden und damit diesen Vögeln die Nahrungsgrundlage entzogen wird. Bei einer Beschränkung von Rückschnitt-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen auf das Winterhalbjahr (V2) ist aber weder mit dem Verlust essentieller Brutstätten noch mit einer individuellen Gefährdung zu rechnen. Unter Einhaltung dieser konfliktvermeidenden Maßnahme ist letztlich vom Wirken der Legalausnahme § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da sowohl für den Girlitz als auch für den Bluthänfling Bruthabitate in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben.

Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Girlitz und Bluthänfling leben in halboffenem Gelände mit Baumgruppen, in Feldgehölzen, Parks und strukturreichen Siedlungsrandlagen. Ihr Nest errichtet der Girlitz meist in höheren Bäumen während der Bluthänfling dichte Gebüsche bevorzugt. Sie benötigen für die Nahrungssuche gestörten, offenen Boden sowie Sämereien von Acker- und Feldkräutern. Als ein möglicher Grund für den verzeichneten Bestandsrückgang ist daher die Intensivierung der Landwirtschaft mit starker Anwendung von Herbiziden zu nennen, so dass den Tieren die Nahrungsbasis entzogen wird.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V2)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein	nein	nein
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die Vogelwelt im Eingriffsbereich als gering einzuschätzen. Diese Einschätzung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die unter V2 beschriebene Bauzeitenbeschränkung eingehalten wird. Verloren gehen lediglich Nahrungshabitate nicht aber essentielle Brutreviere. Da sich der Eingriffsbereich im Anschluss an die freie Feldflur und den Grünkorridor zwischen den Wohngebieten von Steinbach und dem Gewerbegebiet befindet, ist davon auszugehen, dass ausreichend Nahrungshabitate zum Ausweichen zur Verfügung stehen. Günstig ist hier auch zu bewerten, dass der nördliche Teil des jungen Streuobstbestandes, einschließlich des alten Obstbaumes an der nördlichen Grenze, erhalten bleibt. Der Verlust der jungen Obstbäume ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich, da diese aufgrund ihres geringen Stammumfangs bislang keinerlei Habitatpotenzial aufweisen.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1	<p>Baumfällarbeiten und schonender Rückbau baulicher Anlagen</p> <p>Baumfällarbeiten und der Rückbau baulicher Anlagen erfolgen im Winterhalbjahr. Beim Rückbau, insbesondere der Dächer, ist vorsichtig und mit kleinem Gerät zu arbeiten. Vor den Fäll- und Rückbauarbeiten sind die Bäume und Gebäude durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären.</p>
V2	<p>Erschließungsarbeiten außerhalb der gesetzlichen Brutzeit</p> <p>Die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung) erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p>
V3	<p>Umgang mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten</p> <p>Zum Schutz potentiell im Plangebiet lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Igel, Blindschleiche) ist durch eine Umweltbaubegleitung während der Baufeldfreimachung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Baufeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. angetroffene Tiere sind in den Bereich der Kleingärten umzusetzen. Die Baufeldfreimachung sollte von der Bahnstraße ausgehend in Richtung freie Feldflur erfolgen. So wird mobilen Tierarten die Möglichkeit einer relativ sicheren Flucht gegeben.</p>
K1	<p>Einbau von Niststeinen</p> <p>Als Strukturersatz für den potentiellen Bruthabitatverlust für Gebäudebrüter durch den geplanten Gebäudeabriss, sind entsprechende Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen. deren notwendige Zahl ist durch eine ökologische Baubegleitung aufgrund der betroffenen Zahl von Strukturpotenzialen zu ermitteln. Zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten sind die Steine gemischt aus der Typenpalette 24 (Höhlenbrüter), 26 (Nischenbrüter), 1HE (Nischenbrüter) und 1 SP (Höhlenbrüter) der Fa. Schwegler oder vergleichbare Typen anderer Hersteller auszuwählen; ein paarweiser Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; die Umsetzung der Maßnahme hat zeitgleich mit der Baumaßnahme zu erfolgen.</p> <p>Die Maßnahme und die zugehörige Quantifizierung wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.</p>

V = Vermeidungsmaßnahme, K=Kompensations-/Ersatzmaßnahme

5.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

M1	<p>Installation von Fledermauskästen</p> <p>Als Ersatz für einen ggfs. zu beseitigenden Höhlenbaum bzw. eines potenziellen Höhlenquartieres sind vorlaufend zum Eingriff von der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) für jede Höhle, die beseitigt werden muss, drei Fledermauskästen zu installieren. Die Fledermauskästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Flachkasten Typ 1 FF, Fledermaushöhle Typ 2FN und Fledermaushöhle Typ 3FN sowie funktional vergleichbare Typen anderer Hersteller; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung sind über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen.</p> <p>Die Installation ist als CEF-Maßnahme vorlaufend zum Eingriff durchzuführen. Die Durchführung ist zu dokumentieren und der zuständigen UNB in einem Bericht vorzulegen.</p>
-----------	---

6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- DIETZ C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart (Kosmos).
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell. 525 S.
- RICHARZ, K. (2015): Fledermäuse. Beobachten, erkennen und schützen. Stuttgart (Kosmos).
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Legende

Wertgebende Vögel

- Bluthänfling
- Dorngrasmücke
- Gartenrotschwanz
- Girlitz
- Grünspecht
- Mäusebussard
- Turmfalke

— Geltungsbereich

Untersuchungsgebiet 2020



Dr. Theresa Rühl
 Staufener Str. 27
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-ruehl.de

Stadt Steinbach (Taunus)

Bebauungsplan "St. Florian-Weg"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 Wertgebende Vogelarten

Projekt-Nr.: 210142

bearb.: Christina Kohlbrecher, M. Sc.

gez.: Dr. Patrick Masius

Datum: 14.10.2020

Karte 1

Maßstab: 1:1.500